

Die nachfolgende Vorschrift ist die Anlage 14 zur Ordnung der Bereitschaften in Hessen.
Beschlissen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 20. März 2010, genehmigt vom Landesausschuss
Ehrenamtlicher Dienst am Stand 12. April 2010

1. Beschlussfassung des Landesausschusses der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst.

2. Beschlussfassung in Versammlungen

2.1 Arten der Versammlung

Versammlungen werden als Präsenzversammlung unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer oder als Fernversammlung über geeignete elektronische Medien, insbesondere Telefonkonferenzen, durchgeführt.

2.2 Einberufung

Die Versammlung wird von der Landesbereitschaftsleitung durch Rundschreiben mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einberufung durch Rundschreiben erfolgt

- a) durch Brief an die von den Kreisverbänden mitgeteilte Postanschrift,
- b) durch geeignete elektronische Medien, insbesondere
 - durch Einstellen in die Lotus-Notes-Datenbank des Landesverbands oder
 - durch Email über an die von den Kreisverbänden gemeldeten Alarmadressen.

2.3 Beschlussvorlage

Die Versammlung beschließt über schriftliche Beschlussvorlagen. Schriftlich ist eine Beschlussvorlage auch, wenn sie während der Versammlung durch geeignete technische Mittel in lesbarer Form präsentiert wird.

3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

3.1 Mögliche Beschlussgegenstände

Beschlüsse über die Änderung der Ordnung der Bereitschaften einschließlich ihrer Anhänge können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse über die Änderung von Anlagen der Ordnung der Bereitschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesausschusses.

3.2 Einleitung des Beschlussverfahrens

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren leitet die Landesbereitschaftsleitung

- a) nach vorheriger Ermächtigung durch den Landesausschuss oder
 - b) in Fällen besonderer Dringlichkeit nach Ermächtigung durch die erweiterte Landesbereitschaftsleitung
- ein, durch Versenden einer Beschlussvorlage unter Festlegung einer Abstimmungsfrist von zwei oder vier Wochen als Brief (2.2 a) unter gleichzeitiger Übermittlung durch geeignete elektronische Medien (2.2 b).

3.3 Durchführung des Beschlussverfahrens

Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief, Email oder ein anderes geeignetes elektronisches Medium gegenüber der Landesbereitschaftsleitung.

Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen nur zustande, wenn

- a) im Falle einer Abstimmungsfrist von zwei Wochen zwei Drittel der Kreisverbände,

b) im Falle einer Abstimmungsfrist von vier Wochen die Hälfte der Kreisverbände innerhalb der Frist ihre Stimme abgegeben haben. Beschlüsse nach 3.2 b kommen nur zustande, wenn die Beschlussvorlage auf die Möglichkeit einer Ablehnung der Beschlussfassung hingewiesen hat und nicht mehr als ein Drittel der Kreisverbände die Beschlussfassung ablehnt.

Vom Ergebnis der Beschlussfassung sind die Kreisverbände zu unterrichten; es ist als Bericht in das Protokoll der nächsten Versammlung des Landesausschuss aufzunehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesausschuss der Bereitschaften am 20. März 2010 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 12. April 2010 in Kraft.